

## **Anlage 3. Textliche Festsetzungen Neu**

### **II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW**

#### **3. Höhe der baulichen Anlage/Parkhaus**

Die festgesetzten maximalen Höhen der obersten Parkdecks (4,20 bzw. 5,55 m) des Parkhauses - Stellflächen für Fahrzeuge - sind zwingend einzuhalten. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend hierfür ist der arithmetisch gemittelte Geländeanschnitt an den Außenwänden. Die Lage der obersten Parkdecks wird also durch das arithmetische Mittel aus dem Herausragen der vier Gebäudeecken gebildet. Das Parkhaus kann mit einem Dach mit einer Neigung von maximal 6° errichtet werden.